

4. Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2023 des Amtsgerichts Bad Hersfeld

Wegen der Erweiterung der Freistellung der Richterin am Amtsgericht Mondl werden ab dem 18.09.2023 die richterlichen Geschäfte wie folgt verteilt:

Es bearbeiten:

I.

1. Direktorin des Amtsgerichts Kilian-Bock:

- a) Personal-, Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen
- b) die richterlichen Geschäfte nach dem Ortsgerichtsgesetz und dem Hessischen Schiedsamtsgesetz
- c) die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts
- d) die Geschäfte des Jugendrichters in Js- und Cs-Sachen in den Verfahren, die bis zum 31.10.2021 eröffnet worden sind.
- e) die Geschäfte des Strafrichters in Bs-Sachen
- f) stellvertretende Güterichterin des Amtsgerichts Bad Hersfeld
- g) die Geschäfte des Jugendrichters aus dem Dezernat 10 im Falle der Zurückverweisung

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Schwarz

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Mondl

2. Stellvertretender Direktor Dr. Schwarz:

- a) die Familiensachen und Familien-AR-Sachen
mit den Aktenzeichenendnummern 1 (Eingänge bis 31.12.2020,
ausgenommen das Verfahren Az. 63 F 321/18), 5, 6 und 7,
mit Ausnahme der Adoptions- und Abstammungssachen
- b) die Insolvenzsachen
mit Ausnahme der IK-Verfahren
mit den Endnummern 5, 6, 7, 8, 9 und 0
- c) die Rechtshilfe in der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der
Betreuungssachen
- d) die Landwirtschafts- und Pachtsachen
- e) die Registersachen (Vereins-, Handels-, Muster- und
Genossenschaftsregister)
- f) die Geschäfte des Jugend-, Jugendschöffen- und Strafrichters in Bs-Sachen
aus den Dezernaten 1 und 10 im Falle der Zurückverweisung
- g) Güterichter des Amtsgerichts Bad Hersfeld

1. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Kilian-Bock

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Krusche

3. Richter am Amtsgericht Krusche:

- a) die Zivil- und Zivil-AR-Sachen
mit den Aktenzeichenendnummern 1, 2 und 3
- b) die Geschäfte des Strafrichters in Ds-Sachen aus den Dezernaten 7, 8 und 11
im Falle der Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO
- c) die Entscheidungen des Gerichts nach § 458 Abs. 2 StPO
- d) die Erzwingungshaftsachen in den Ordnungswidrigkeitsangelegenheiten
(OWi-VE)
- e) die Cs-Verfahren mit den Endnummern 3 - 9, die ab 01.11.2021 bis
23.06.2023 eingetragen wurden, und alle Cs-Verfahren, die ab 26.06.2023
eingetragen werden.

1. Vertreter: RichterIn Schellenberger

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Schnelle

4. Richter am Amtsgericht Schnelle:

- a) die Ordnungswidrigkeitssachen gegen Erwachsene und Jugendliche mit den Endnummern 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8, mit Ausnahme der Erzwingungshaft-sachen (OWi-VE) und der Sonderordnungswidrigkeiten gegen Minderjährige und Erwachsene betreffend das Hessische Schulgesetz
- b) die Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen und der Verfahren nach polizeilicher Zuführung zur Unterbringung nach dem PsychKHG, soweit die zu betreuenden oder unterzubringenden Personen ihren Wohnsitz in den Städten und Gemeinden Breitenbach am Herzberg, Niederaula, Bad Hersfeld-Kohlhausen und Bad Hersfeld-Beiershausen haben
- c) die außerhalb eines Betreuungsverfahrens durchzuführenden Maßnahmen nach § 1831 BGB für den unter b) bezeichneten Personenkreis
- d) die Nachlassverfahren
- e) die Geschäfte des Strafrichters in Ls- und Cs-Sachen aus den Dezernaten 7 und 11 im Falle der Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO
- f) die Geschäfte des Straf- und Jugendrichters in Ordnungswidrigkeiten aus dem Dezernat 8 im Falle der Zurückverweisung
- g) die K- und L-Sachen des Vollstreckungsregisters
- h) die richterlichen Angelegenheiten nach dem HSOG, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind
- i) die IK-Verfahren mit den Endnummern 5, 6, 7, 8, 9 und 0
- j) die M-Sachen

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Roth

2. Vertreter: Richterin Schmidt

5. Richterin am Amtsgericht Mondl:

- a) folgende zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehörenden Sachen:
 - aa) die Abstammungssachen
 - bb) die Familien- und Familien-AR-Sachen mit den Aktenzeichenendnummern 8 und 9 (Eingänge bis 14.06.2023), mit Ausnahme der Adoptionssachen
- b) die Geschäfte des zweiten Amtsrichters beim Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG).

1. Vertreter: Richterin Schmidt

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Roth

6. Richter am Amtsgericht Roth:

- a) folgende zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehörende Sachen:
 - aa) die Adoptionssachen
 - bb) die Familiensachen und Familien-AR-Sachen mit den Aktenzeichenendnummern 1 (Eingänge vom 01.01.2021 bis 31.12.2022), 2, 3 und 4, mit Ausnahme der Abstammungssachen
- b) die Sonderordnungswidrigkeiten gegen Minderjährige und Heranwachsende betreffend das Hessische Schulgesetz, mit Ausnahme der Erziehungshaltsachen (OWi-VE)
- c) die Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen und der Verfahren nach polizeilicher Zuführung zur Unterbringung nach dem PsychKHG, soweit die zu betreuenden oder unterzubringenden Personen ihren Wohnsitz in den Gemeinden Friedewald und Philippsthal haben
- d) die außerhalb eines Betreuungsverfahrens durchzuführenden Maßnahmen nach § 1831 BGB für den unter c) bezeichneten Personenkreis

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Schnelle

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Schwarz

7. Richterin am Amtsgericht Dern:

- a) die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts
- b) die mit der Auswahl der Schöffen zusammenhängenden Geschäfte
- c) die Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Ds) mit den Aktenzeichenendnummern 0, 1, 2, 6, 7, 8 und 9
- d) die Geschäfte der Ermittlungsrichterin, einschließlich der Haftsachen
- e) die Geschäfte des Strafrichters in AR-Sachen, soweit es sich um Bewährungsangelegenheiten handelt
- f) die Rechtshilfe in Strafsachen
- g) die Cs-Verfahren mit den Endnummern 0 – 2, die vom 01.11.2021 bis 22.06.2023 eingetragen wurden

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Reidt

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Trost

8. Richterin am Amtsgericht Reidt:

- a) die Betreuungssachen und die Unterbringungssachen für Volljährige einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen und der Verfahren nach polizeilicher Zuführung zur Unterbringung nach dem PsychKHG, soweit diese Verfahren nicht den Richtern am Amtsgericht Wehner, Schnelle, Roth oder Trost zugewiesen sind
- b) die außerhalb eines Betreuungsverfahrens durchzuführenden Maßnahmen nach § 1831 BGB für den unter a) bezeichneten Personenkreis.
- c) die Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind
- d) die Grundbuch- und Hinterlegungssachen sowie die B-Sachen und II-Sachen
- e) die Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Ds) mit den Endnummern 3 und 4, die bis 31.10.2021 eröffnet worden sind
- f) die Ordnungswidrigkeitssachen gegen Erwachsene und Jugendliche mit den Endnummern 4, 9 und 0, mit Ausnahme der Erzwingungshaftsachen (OWi-VE) und der Sonder-Ordnungswidrigkeiten gegen Minderjährige und Heranwachsende betreffend das Hessische Schulgesetz
- g) die Geschäfte des Straf- und Jugendrichters in Ordnungswidrigkeiten im Falle der Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dern

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Wehner

9. Richter am Amtsgericht Trost:

- a) die Zivil- und Zivil-AR-Sachen mit den Aktenzeichenendnummern 7 (Eingänge ab 01.01.2023), 9 und 0
- b) die H-Sachen
- c) die Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen und der Verfahren nach polizeilicher Zuführung zur Unterbringung nach dem PsychKHG, soweit die zu betreuenden und unterzubringenden Personen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in den Gemeinden Haunetal, Hauneck, Neuenstein, Bad Hersfeld-Heenes, Bad Hersfeld-Allmershausen haben
- d) die außerhalb eines Betreuungsverfahrens durchzuführenden Maßnahmen nach § 1831 BGB für den unter c) bezeichneten Personenkreis
- e) die Familiensachen und Familien-AR-Sachen mit der Aktenzeichenendnummer 0 und das Verfahren Az. 63 F 321/18, mit Ausnahme der Adoptions- und Abstammungssachen

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Wehner

2. Vertreter: Richterin Schellenberger

10. Richter am Amtsgericht Wehner:

- a) die Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen und der Verfahren nach polizeilicher Zuführung zur Unterbringung nach dem PsychKHG, soweit die zu betreuenden oder unterzubringenden Personen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in den Städten und Gemeinden Alheim, Bebra, Cornberg, Ludwigsau, Nentershausen, Ronshausen, Rotenburg oder Wildeck haben,
- b) die außerhalb eines Betreuungsverfahrens durchzuführenden Maßnahmen nach § 1831 BGB für den unter a) bezeichneten Personenkreis,
- c) die Geschäfte des Jugendrichters in Js- und Cs-Sachen in den Verfahren, die ab 01.11.2021 eröffnet werden,
- d) die VRJs-Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende in den Jugendrichter-Verfahren, die ab 01.11.2021 eröffnet werden.

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Trost,

2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Reidt

11. Richterin Schellenberger:

- a) die Zivil- und Zivil-AR-Sachen mit den Aktenzeichenendnummern 4, 5, 8
- b) die Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Ds) mit den Endnummern 3, 4 und 5

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Krusche

2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dern

12. Richterin Schmidt:

- a) die Zivil- und Zivil-AR-Sachen mit den Aktenzeichenendnummern 6 und 7 (Eingänge bis 31.12.2022),
- b) die Familiensachen und Familien-AR-Sachen mit den Aktenzeichenendnummern 1 (Eingänge ab 01.01.2023) und 9 (Eingänge ab 15.06.2023), mit Ausnahme der Adoptions- und Abstammungssachen

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mondl

2. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Kilian-Bock

II.

Neueingänge in Ds- und OWi-Sachen erhalten von der Geschäftsstelle hinter dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft - durch Querstrich getrennt - eine fortlaufende Nummerierung. Bei mehreren Eingängen am selben Tag erfolgt die Nummerierung nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Betroffenen in alphabetischer Reihenfolge. Bei mehreren Betroffenen ist der Name des von der Staatsanwaltschaft auf der Akte zuerst Genannten maßgebend.

III.

Kann ein Richter oder eine Richterin wegen Krankheit, Teilnahme an einer Heilkur oder aus ähnlichen Gründen länger als zwei Wochen den Dienst nicht verrichten, so hat das Präsidium die Vertretung anderweitig zu regeln, um eine unzumutbare Belastung des planmäßigen Vertreters zu verhindern.

IV.

1. Die Direktorin des Amtsgerichts wird in den Geschäften zu Ziff. I/1 a u. b durch ihren ständigen Vertreter und bei dessen Verhinderung durch den jeweils dienstältesten Richter auf Lebenszeit des Amtsgerichts vertreten.
2. Im Übrigen sind zur Vertretung und zu amtsrichterlichen Entscheidungen in den Fällen der §§ 22, 23, 24, 27 Abs. 3, 30 StPO, 41, 42, 45 Abs. 2, 48 ZPO der 1. Vertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Vertreter berufen.
Bei vorgenannten Fällen der Strafprozessordnung ab 26.06.2023 im Dezernat 7 ist in DS-Verfahren Richterin Schellenberger und in LS-Verfahren Direktorin des Amtsgerichts Kilian-Bock berufen.

Das Präsidium hält es für geboten, dass während der Sprechzeiten des Gerichts (zzt. Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr) entweder der zuständige Richter oder sein Vertreter erreichbar ist. In der Zeit von Montag bis Donnerstag sollte darüber hinaus auch in der Zeit von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr eine Erreichbarkeit für Eilsachen gewährleistet sein. Sind trotz dieser Vorgaben sowohl der zuständige Richter als auch seine Vertreter verhindert, hat die Richterin/der Richter die Vertretung wahrzunehmen, die/der an diesem Tag gem. Abschnitt V den Bereitschaftsdienst wahrzunehmen hat. Ist auch diese Richterin bzw. dieser Richter verhindert, so sind die verbleibenden Richterinnen und Richter in der Reihenfolge ihres Dienstaltes zur Vertretung berufen, beginnend mit dem seinem Dienstaltes (bei gleichem Dienstaltes: seinem Lebensalter) nach jüngstem Richter. Ein insoweit zur Vertretung herangezogener Richter ist erst dann wieder zur Vertretung heranzuziehen, wenn andere Richter hierfür nicht mehr zur Verfügung stehen.

Wird in einer Familien-, Zivil-, Strafsache oder einem Ordnungswidrigkeitsverfahren die Befangenheit des/der zuständigen Richters/in festgestellt oder ist der/die zuständige Richter/in von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen, so gilt die vorstehende Vertretungsregelung nur dann, wenn dem/der Vertreter/in die planmäßige Bearbeitung gleichartiger Rechtssachen übertragen ist. Ist dies nicht der Fall, so sind für die Bearbeitung folgende Richter/innen in folgender Reihenfolge, gestaffelt nach Dienstaltes, zuständig:

a) in Familiensachen

- aa) Richter am Amtsgericht Dr. Schwarz
- bb) Richterin am Amtsgericht Mondl
- cc) Richter am Amtsgericht Roth
- dd) Richter am Amtsgericht Trost
- ee) Richterin Schmidt

b) in Zivilsachen

- aa) Richterin Schellenberger
- bb) Richter am Amtsgericht Krusche
- cc) Richter am Amtsgericht Trost
- dd) Richterin Schmidt

c) in Strafsachen

- aa) Richterin am Amtsgericht Dern
- bb) Richterin am Amtsgericht Reidt
- cc) Richter am Amtsgericht Wehner
- dd) Direktorin des Amtsgerichts Kilian-Bock
- ee) Richter am Amtsgericht Krusche
- ff) Richterin Schellenberger

d) in Ordnungswidrigkeitsverfahren

- aa) Richter am Amtsgericht Trost
- bb) Richter am Amtsgericht Schnelle
- cc) Richterin am Amtsgericht Reidt

Die Reihenfolge verändert sich in den Folgejahren dergestalt, dass der/die jeweils an erster Stelle benannte Richter/in an die letzte Stelle rückt und die nachfolgenden Richter aufrücken.

V.

1. Zum Beginn eines Kalenderjahres wird für jede Kalenderwoche, beginnend jeweils am Montag bis zum nächsten Sonntag, sowie für Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag ein/e Richter/in zum Bereitschaftsdienst eingeteilt.

An den Werktagen ist der Bereitschaftsdienst auch in der Zeit von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr und ab 15:30 Uhr für die Bearbeitung von Eilsachen zuständig.

Der Bereitschaftsdienst wird nicht zur Nachtzeit von 21:00 Uhr abends bis 06:00 Uhr morgens tätig.

2. Zu den Bereitschaftsdiensten werden alle Richterinnen und Richter des Amtsgerichts in der durch das Dienstalder vorgegebenen Reihenfolge herangezogen, Richterin Mondl jedoch nur zur Hälfte wegen ihrer Teilabordnung als Vorsitzende des Bezirksrichterrates.
Ist ein/e Richter/in an der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes gehindert, so muss sein Vertreter den Dienst wahrnehmen. Ist auch dieser verhindert, so ist der nach seinem Dienstalder jüngste Richter bzw. die nach dem Dienstalder jüngste Richterin dienstpflichtig. Ein insoweit zur Vertretung herangezogener Richter ist erst dann wieder als Vertreter in Anspruch zu nehmen, wenn andere Richter hierfür nicht mehr zur Verfügung stehen.
3. Die Richterinnen und Richter können im Einzelfall aus wichtigem Grund den Bereitschaftsdienst tauschen, müssen dies jedoch spätestens eine Woche vor Dienstbeginn der Geschäftsleitung des Amtsgerichts anzeigen. Dieser hat eine Liste zu führen, aus der die Bereitschaftsdienstrichter für das laufende Geschäftsjahr ersichtlich sind.

Die Liste ist als Anlage zum Geschäftsverteilungsplan zu führen und allen Personen und Institutionen, die berechtigter Maßen Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan nehmen möchten, zusammen mit dem Geschäftsverteilungsplan zugänglich zu machen.

Bad Hersfeld, 12.09.2023

DAS PRÄSIDUM DES AMTSGERICHTS

gez. Kilian-Bock
Direktorin des Amtsgerichts

gez. Dr. Schwarz
Richter am Amtsgericht

gez. Schnelle
Richter am Amtsgericht

gez. Dern
Richterin am Amtsgericht

gez. Reidt
Richterin am Amtsgericht